

Vorschlag

Gesetz

Vom2012

Über die Errichtung des Nationalparks Šumava

Das Parlament hat folgendes Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

ERSTER TEIL

Errichtung des Nationalparks Šumava

§ 1

Gegenstand und Schutzziele

- (1) Zur Erhaltung der außergewöhnlichen natürlichen Werte im wertvollsten Bereich des Landschaftschutzgebietes Šumava wird der Nationalpark Šumava errichtet (im Weiter nur „Nationalpark“)
- (2) Schutzgegenstände sind Ökosysteme in allen natürlichen Entwicklungsstadien und Phasen, frei lebende Lebewesen, wild wachsende Pflanzen und eine hohe Diversität der belebten und unbelebten Natur. Zweck des Schutzes sind auch Populationen besonders geschützter und für Šumava typischer Arten von Pflanzen und Lebewesen. Auf einem Teil des Gebietes werden auch die natürlichen Prozesse zum Schutzgegenstand.
- (3) Ziel des Schutzes im Nationalpark ist die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Prozesse und Ökosysteme, vor allem ihre natürliche biologische Vielfalt, ihre ökologische Stabilität, Struktur und Funktionen. Der Nationalpark hat auch die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des günstigen Zustandes der Standorte und Arten von Pflanzen und Lebewesen zum Ziel.
- (4) Ziel des Natur- und Landschaftschutzes im Nationalpark ist zugleich auch die Erhaltung eines günstigen Zustandes der Ökosysteme, deren Existenz durch die Tätigkeit des Menschen bedingt ist. Ziel des Schutzes der Kulturlandschaft ist die Erhaltung und Verbesserung der traditionellen ästhetischen Werte der Landschaft und ihres typischen Erscheinungsbildes.
- (5) Zweck des Nationalparks ist zugleich die Nutzung der Nationalparkfläche zu Touristik, Erholung, wissenschaftlicher Forschung und Bildung. Dies erfolgt unter Einhaltung der Ziele und Gegenstände des Schutzes im Nationalpark wie in den Absätzen 1 bis 4 bestimmt, als auch zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Gemeindeflächen.

§ 2

Ausgestaltung des Nationalparks

- (1) Der Nationalpark Šumava wird errichtet
- (2) Der Nationalpark erstreckt sich auf der Fläche des Südböhmischen und Pilsener Bezirks. Die flächenmäßige Abgrenzung des Nationalparks ist in der Anlage Nr.1 dieses Gesetzes angeführt

- (3) Die graphische Darstellung der Fläche des Nationalparks ist in der Anlage Nr.2 dieses Gesetzes angeführt. Die Basiskarte, in der das Gebiet des Nationalparks im Maßstab 1:10 000 eingezeichnet ist, ist beim Umweltministerium hinterlegt. (im Weiteren nur „Ministerium“), davon abgeleitete Karten sind in den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden, der Bezirksverwaltungen der Bezirke, auf deren Gebiet sich der Nationalpark befindet, hinterlegt, des weiteren auch bei der Nationalparkverwaltung (im Weiteren nur „Verwaltung“) und bei den zuständigen Grundstücksämtern.
- (4) Der Nationalpark wird ohne eine Schutzzone errichtet.

§ 3

Nationalparkverwaltung

- (1) Ein Verwaltungsinstitut Nationalparkverwaltung mit Sitz in Vimperk wird errichtet. Die Verwaltung ist eine staatliche Beitragsorganisation und wird vom Ministerium errichtet. Die Verwaltung übt auch die Zuständigkeit über die Landschaftschutzgebietsverwaltung Šumava aus.
- (2) Die Verwaltung wird von einem Direktor geleitet, der vom Umweltminister ernannt und abberufen wird. Der Direktor entscheidet über alle Angelegenheiten mit Ausnahme derer, zu denen der Gemeinsame Nationalparkausschuss (im Weiteren nur „Ausschuss“) Stellung bezieht.
- (3) Die Nationalparkverwaltung übt auf dem Gebiet des Nationalparks die durch dieses Gesetz und das Naturschutzgesetz Nr.114/1992 bestimmte Zuständigkeit aus, in ausgewählten Tätigkeiten nach Einigung mit dem Nationalparkbeirat und dem Ausschuss.
- (4) Die Nationalparkverwaltung übt die Zuständigkeit aus, mit Besitz zu wirtschaften gegenüber den Wäldern, den Grundstücken, die zur Erfüllung der Funktion des Waldes bestimmt sind, und anderem Forsteigentum im Staatsbesitz im Gebiet des Nationalparks.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss des Nationalparks

- (1) Der Ausschuss ist ein Organ der Verwaltung, das sich an den weiter bestimmten Angelegenheiten bei der Leitung des Nationalparks beteiligt. Der Ausschuss setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Umweltminister ernannt und abberufen, wobei ein Ausschussmitglied aus den Reihen der Mitarbeiter des Umweltministeriums, ein Ausschussmitglied aus den Reihen der Mitarbeiter der Verwaltung, zwei Ausschussmitglieder aus den Vertretern der betroffenen Bezirke, zwei Ausschussmitglieder aus Vertretern der betroffenen Gemeinden und drei Ausschussmitglieder aus den Reihen der universitär gebildeten Fachleute (ein Vertreter der Fakultät für Forst und Holz der Mendel Universität in Brno, ein Vertreter der Fakultät für Umwelt der tschechischen Landwirtschaftsfakultät in Prag und ein Vertreter der tschechischen Akademie der Wissenschaften) zu ernennen ist. Die Vertreter der Bezirke werden vom Bezirkshauptmann des betreffenden Bezirks nominiert, die Vertreter der Gemeinden werden von den Gemeinden durch eine mehrheitliche Einigung nominiert. Die Vertreter der universitär gebildeten Fachleute werden von der Fakultät für Forst und Holz der Mendel Universität in Brno, der

Tschechischen Landwirtschaftlichen Universität in Prag und der Tschechischen Akademie der Wissenschaften nominiert.

- (3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt sieben Jahre. Jedes Mitglied kann höchstens für zwei darauffolgende siebenjährige Perioden ernannt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der in seinem Namen handelt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ehrenamtlich. Auf Anfrage des Ausschussmitgliedes wird die Verwaltung eine Entschädigung des entgangenen Lohns sowie Fahrtkosten, die mit der Teilnahme verbunden sind, erstatten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet mit dem Ende der Funktionszeit, dem Tod, der Abberufung oder dem Abtritt eines Mitglieds.
- (6) Für Vertreter der Bezirke, Gemeinden, Universitäten oder der tschechischen Akademie der Wissenschaften, deren Mitgliedschaft im Ausschuss nach Abs. 5 beendet ist, werden von den Bezirken, Gemeinden, Universitäten oder die tschechische Akademie der Wissenschaften binnen dreißig Tage nach der Beendigung der Mitgliedschaft neue Vertreter vorgeschlagen. Der Umweltminister wird den neuen Vertreter innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Vorschlags von den Bezirken, Gemeinden, Universitäten oder der tschechischen Akademie der Wissenschaften ernennen.
- (7) Es finden mindestens sechs Sitzungen des Ausschusses im Jahr statt. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende schriftlich, mindestens 7 Tage im Voraus, ein. In der gleichen Zeit muss im Internet die Information über die Sitzung des Ausschusses bekannt gegeben werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden vom Ausschuss mit einer absoluten Stimmenmehrheit aller Ausschussmitglieder verabschiedet. Die Sitzung des Ausschusses ist nicht öffentlich. Der Ausschuss kann zu jedem besprochenen Punkt des Programms weitere Personen einladen, falls damit die Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses einverstanden ist. Die Sitzungen richten sich nach einer Geschäftsordnung, die bei der ersten Sitzung verabschiedet wird. Die Tätigkeit des Ausschusses trägt die Verwaltung aus eigenem Haushalt
- (8) Der Ausschuss bespricht und bezieht Stellungnahme zum Vorschlag:
 - a) Bestimmungen mit einem allgemeinen Charakter die von der Verwaltung herausgegeben werden
 - b) Vorschlag einer neuen Ausgestaltung der markierten zugänglichen Wege im Gebiet des Nationalparks
 - c) Verordnungen, die von der Verwaltung erlassen werden
 - d) Besucherverordnung des Parks, der von der Verwaltung herausgegeben wird
 - e) Pflegeplans (NP Plans) des Nationalparks
- (9) Die Stellungnahme des Ausschusses ist für die Verwaltung bei den entsprechenden Verordnungen oder Verwaltungsakten, die im Abs.8 angeführt sind, verbindlich. Der Vorschlag, der im Abs. 8 Buchst. b) angeführt ist, und Bestimmungen eines allgemeinen Charakters, die nach § 8 Abs.7 herausgegeben werden, koennen im Ausschuss nicht ohne Zustimmung der Gemeinde- und Bezirksvertreter verabschiedet werden.
- (10) Der Ausschuss bespricht weiter:

- a) Vorschlag einer neuen Abgrenzung der Zonen auf der Grundlage von Veränderungen im Gebiet
- b) Vorschläge der forstlichen Managementpläne
- c) Vorschläge der Haushaltsplanung der Verwaltung für das bestimmte Jahr
- d) Laufende wirtschaftliche Ergebnisse der Verwaltung
- e) Investitionsplan der Verwaltung für das jeweilige Jahr sowie seine laufende Erfüllung
- f) Anträge zur Genehmigung von Tätigkeiten, die im § 6 Abs.3a angeführt sind
- g) weitere Angelegenheiten, deren Verhandlung der NP Direktor oder Umweltminister anfordert

§5

Gliederung des Nationalparks in Naturschutzzonen

- (1) Das Gebiet des Nationalparks gliedert sich in drei abgestufte Zonen des Naturschutzes (weiter nur „Zone“). Eine orientierende graphische Darstellung der Zonen im Gebiet des Nationalparks ist in der Anlage Nr.3 dieses Gesetzes angeführt. Die Markierung der Zonengrenzen auf der Grundlage der Grundstückskarte im Maßstab 1:2000, inkl. einer elektronischen Version und auf der Grundlage der Basiskarte der Tschechischen Republik vom Maßstab 1:10 000, ist im Sitz der Verwaltung und im zentralen Register hinterlegt.
- (2) In die I. Zone werden flächenmäßig umfangreiche Gebiete mit bedeutendsten natürlichen Werten, vor allem natürliche oder wenig veränderte Ökosysteme, die noch zu natürlichen Prozessen fähig sind, und isolierte einmalige Lokalitäten mit einem Vorkommen bedeutender Biotope und geschützter Arten von Pflanzen und Lebewesen, deren Erhaltung in einem günstigen Zustand in der Regel an langfristige oder langwährende spezifische Arten der Pflege gebunden ist, eingegliedert.
- (3) In die II. Zone werden Gebiete mit bedeutenden natürlichen Werten mit veränderten Ökosystemen, die für die Wiederherstellung der natürlichen Prozesse oder für beschränkte naturnahe und umsichtige Bewirtschaftung geeignet sind, eingegliedert. Für diese Zwecke wird in dieser Zone zwischen Teil II.A und Teil II.B. unterschieden.
- (4) Im Teil II.A sind solche Bereiche bestimmt, die für die Wiederherstellung der natürlichen Prozesse geeignet sind. Ziel des Schutzes ist hierbei das Erreichen eines Zustandes, in dem die Ökosysteme mit ihrer Artenzusammensetzung den natürlichen Ökosystemen in der jeweiligen Lage entsprechen und zugleich Eigenschaften weiterer Entwicklung mittels natürlicher Prozesse gewinnen werden, so dass sie sich in der Zukunft in die I. Zone eingliedern können. Erlaubte Tätigkeiten in einzelnen Teilbereichen der I. Zone sind in der Anlage 4A angeführt, andere Tätigkeiten sind in den 1. Zonen verboten. Die Lokalisierung und das Ausmaß der Tätigkeiten, die in der Anlage 4A angeführt sind, werden im Rahmen der einzelnen Teilbereiche der 1. Zone durch den Managementplan näher bestimmt.

- (5) Die Aufarbeitung des vom Borkenkäfer befallenen Bruchholzes und Windwürfe, oder die vom Käfer befallenen Bäume in den 1. Zonen, wie es in der Anlage 4A angeführt ist, sind zeitlich darauf beschränkt, bis im ganzen Gebiet des Nationalparks wieder der Basiszustand des Borkenkäfers erreicht ist.
- (6) Im Teil II.B sind Bereiche ausgegliedert, die dauerhaft für eine naturnahe und umsichtige Bewirtschaftung bestimmt sind.
- (7) Teil II.A teilt sich auf Gebiete die mit den Zahlen 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Auf die Eingliederung in die I. Zone wird das mit Nr. 1 markierte Gebiet in einem zeitlichen Horizont von 15 Jahren, das mit Nr. 2 markierte Gebiet in einem zeitlichen Horizont von 30 Jahren und das mit Nr. 3 markierte Gebiet in einem zeitlichen Horizont von 45 Jahren vorbereitet.
- (8) In die III. Zone werden Gebiete mit erheblich veränderten Ökosystemen, die überwiegend für wirtschaftende Tätigkeiten, Tourismus, Sport und Erholung genutzt werden, wie auch bebaute oder bebaubare Gebiete der Gemeinden, die in den Landschaftsplanungskonzepten für diese Zwecke bestimmt sind, eingegliedert.
- (9) Erlaubte Tätigkeiten in den einzelnen Teilbereichen der Zonen IIA, IIB und III sind in der Anlage Nr.4B angeführt.
- (10) Die Abgrenzung der Zonen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Staates befinden, kann nur durch Vorgehen nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes Nr.114/1992 Sb. (tschechisches Naturschutzgesetz) umgesetzt werden.
- (11) Eine Neubestimmung der Zonen auf der Grundlage von Veränderungen im Gebiet nach Abs.4 bestimmt die Regierung durch eine Verordnung. Mit dem ersten Tag der Gültigkeit einer solchen Verordnung verliert die Bestimmung der Zonen nach der Anlage Nr.3 dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 6

Nähere Schutzbestimmungen

- (1) Im ganzen Gebiet des Nationalparks ist es verboten die Schutzgegenstände - eine Landschaft als auch ihre Teile - zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere ist es verboten, in die natürliche Entwicklung der Wasserflächen, darunter auch Moore, Quellfluren, Ufer der Gletscherseen und natürliche Wasserläufe oder geologische oder geomorphologische Gebilde, aus anderen Gründen als der Gefährdung von menschlichem Leben oder Gesundheit oder drohender Gefahr eines erheblichen Schadens am Eigentum einzugreifen.
- (2) Auf dem Gebiet der I. und der II.A Zone ist weiterhin verboten:
 - a) Treibstoffe und chemische Mittel zu lagern
 - b) Bauten zu platzieren und zu genehmigen mit Ausnahme derjenigen, die den Zielen des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd, der Waldpflege, der Landwirtschaft, des Tourismus, der Verteidigung des Staates und des Schutzes der Staatsgrenzen dienen, wenn ihre

Platzierung nicht dem Ziel des Nationalparks widerspricht oder wenn bei ihnen ein anderes öffentliches Interesse deutlich die Interessen des Naturschutzes überwiegt.

- c) die jetzige Zusammensetzung und die Arten der Grundstücke zu verändern, wenn die Veränderung nicht auf dem Managementplan des Nationalparks basiert,
- d) zu düngen, Jauche und Silagesäfte und andere flüssige Abfälle zu verwenden,

(3) Auf dem ganzen Gebiet des Nationalparks können nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung:

- a) neue Wander-, Rad- und Reitwege, Parkplätze, Aussichtstürme, Brücken, Stege und andere Einrichtungen der touristischen Infrastruktur errichtet oder entfernt werden,
- b) Skipisten, Lifte sowie winterliche Langlaufloipen zu errichtet werden,
- c) Genehmigungen zu geologischen Arbeiten und Forschungen erlassen werden,
- d) Reparaturen und die Instandhaltung von Wasserläufen und anderen Wasserflächen durchgeführt werden,
- e) Veränderungen in der Nutzung, Zusammensetzung und Flächen der Grundstücke, inkl. des kurz andauernden Pflügens der als Grasfläche verzeichneten Grundstücke, vorgenommen werden.

§7

Bezirke, Gemeinden und Einwohner

An den von der Verwaltung ausgeübten Tätigkeiten beteiligen sich die Bezirke, Gemeinden und Einwohner mittels der delegierten Vertreter im Nationalpark (Bei-)Rat und im Ausschuss.

§ 8

- (1) Das Gebiet des Nationalparks außerhalb der bebauten Flächen kann zum Tourismus und zur Erholung in einem Ausmaß genutzt werden, das nicht im Widerspruch zum Ziel des Nationalparks steht. Der Eintritt und die Bewegung von Personen im Bereich des Nationalparks außerhalb der bebauten Gebiete werden durch das Naturschutzgesetz und die Besucherverordnung des Nationalparks geregelt, falls diese Gesetzesgrundlagen keine anderen Bestimmungen vorsehen.
- (2) Eine orientierende graphische Darstellung der zugänglichen Zweckkommunikationen, Forstverkehrswege und markierten Wanderwege ist in der Anlage Nr.5 dieses Gesetzes angeführt. Die Darstellung der zugänglichen Wege auf der Grundlage der Grundstückskarte im Maßstab 1:2000, inkl. der elektronischen Form, und auf der Grundlage der Basiskarte der Tschechischen Republik im Maßstab 1:10 000, ist im Sitz der Verwaltung hinterlegt. Die neu markierten Wege werden der Liste der markierten zugänglichen Wege hinzugefügt, die von der Verwaltung geführt wird und öffentlich zugänglich ist.

- (3) Außerhalb der markierten Wege im Bereich der I. Zonen darf man sich nur mit Zustimmung der Verwaltung bewegen, die diese zwecks Erfüllung von Arbeits- oder Dienstpflichten oder aus anderen wichtigen Gründen erteilen kann. Der Zustimmung bedarf es nicht beim Zutritt von Eigentümern oder Pächtern der betreffenden Grundstücke oder deren Mitarbeitern, Mitarbeitern der Institutionen der öffentlichen Verwaltung, grundlegenden und anderen Teilen des integrierten Rettungssystems und Mitarbeitern der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsorgane.
- (4) Personen mit dauerhaftem Wohnsitz im Gebiet des Nationalparks dürfen sich in den I. Zonen frei bewegen, wenn sie mit ihrem Zutritt den erhaltenen Zustand der natürlichen Umwelt nicht beschädigen. Zum Befahren und Verweilen mit Motorfahrzeugen im Gebiet des Nationalparks über den Rahmen der grundlegenden Schutzbestimmungen hinaus bedürfen Personen mit dauerhaften Aufenthalt, Eigentümer von Immobilien und Pächter von Grundstücken im Gebiet des Nationalparks der Zustimmung der Verwaltung, die dafür ein bestimmtes Ausmaß vorgibt.
- (5) Bei der Zustimmung nach den Abs.3 und 4 handelt es sich um keine Entscheidung nach der Verwaltungsordnung.
- (6) Mit einer Bestimmung von allgemeinem Charakter kann die Verwaltung Teile der I. Zonen ausweisen, auf die sich das Verbot des Zutritts nicht bezieht und hierfür die Bedingungen des Zutritts bestimmen.
- (7) Mit einer Bestimmung von allgemeinem Charakter kann die Verwaltung in Ausnahmefällen und für eine eingeschränkte Zeit den Zutritt in die Bereiche der I. Zonen für Personen mit dauerhaftem Wohnsitz im Gebiet des Nationalparks einschränken.

§ 9

Landwirtschaft

Grundstücke, die sich im Landwirtschaftlichen Bodenfonds befinden, werden im Nationalpark vor allem als Wiesen und Weiden für eine extensive Zucht des Rindviehs genutzt. Es ist nicht erlaubt, Maßnahmen durchzuführen, die dauerhaft die physikalischen Eigenschaften des Bodens verschlechtern.

§ 10

Andere Grundstücke

Grundstücke, die nicht zur Erfüllung der Funktionen eines Waldes bestimmt sind oder nicht zum Landwirtschaftlichen Bodenfonds gehören, können nur so genutzt werden, dass es den Zielen des Nationalparks nicht widerspricht und der Eingliederung dieser Grundstücke in einzelne Zonen des Nationalparks entspricht.

§ 11

Außerordentliche Geschehnisse im Gebiet des Nationalparks

- (1) Die Verwaltung beteiligt sich an der Prävention von außerordentlichen Geschehnissen im Gebiet des Nationalparks, vor allem an der Prävention von **Bränden**, Havarien, Unglücksfällen und dem Orientierungsverlust von Personen.
- (2) Bei der Entstehung von außerordentlichen Geschehnissen im Gebiet des Nationalparks kooperiert die Verwaltung mit grundlegenden und anderen Teilen des integrierten Rettungssystems, mit sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungen und mit Gemeinden bei den Rettungs- oder Aufräumarbeiten.
- (3) Die Verwaltung errichtet den Informations- und Wachtdienst zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz Nr.114/1992 (tschechisches Naturschutzgesetz).

(4) Im Rahmen der Maßnahmen gegen die Entstehung und Verbreitung von Bränden:

- a) gewährleistet die Verwaltung in der Zeit einer erhöhten Gefahr der Brandentstehung Maßnahmen zur zeitnahen Feststellung des Brandes und gegen seine Verbreitung mit Hilfe der Wachttätigkeit.
- b) bearbeitet die Verwaltung eine operative taktische Studie der Dokumentation zur Überwindung der Brände, in der die Möglichkeiten einer Brandentstehung und Ausbreitung sowie Möglichkeiten des Feuerwehreinsatzes und der eventuellen Aufstellung einer eigenen Feuerwehreinheit ausgewertet werden.
- c) **markiert und erhält die Verwaltung Wasserressourcen zum Löschen der Brände im Gebiet des Nationalparks. Die Ressourcen des Löschwassers und ihre Anzahl müssen den Bedürfnissen eines Feuerwehreinsatzes nach der operativ taktischen Studie der Dokumentation zur Überwindung der Brände entsprechen.**
- d) **markiert und erhält die Verwaltung ein Netz von Zweckkommunikationen und Forststraßen mit befestigter Fahrbahn mit einer Mindestbreite von 3m, so dass das Waldgebiet gleichsam für die Feuerwehrtechnik erreichbar und die Durchführung der Löscheinheit nach der operativ taktischen Studie möglich ist.**
- e) Die Nationalparkverwaltung bearbeitet den operativen Plan zur Überwindung des Brandes.

§ 12

Grundstücke, die vom Grundstücksfonds der Tschechischen Republik verwaltet werden und die sich zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den bebauten und nach den Landschaftsplanungskonzepten bebaubaren Flächen befinden, werden zum Eigentum der betroffenen Gemeinden, falls diese Übertragung von ihnen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

ZWEITER TEIL

Veränderung des Gesetzes über Natur und Landschaftsschutz

...

Anlagen: Anlage 3 Zonierungskarte

Anlage 4 A „Tabelle erlaubter Tätigkeiten in Zone 1“